

Justiz-, Polizei- und Militärdirektion

JUSTIZDEPARTEMENT

Verfügung

vom 7. Dezember 1995

über die Anpassung des Honorartarifs der Notare (nichtamtliche Verrichtungen) an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten

Das Justizdepartement

gestützt:

auf den Artikel 29 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 20. September 1967 über das Notariat;

auf den vom Staatsrat am 13. März 1990 genehmigten Honorartarif des Notariatsverbandes vom 10. November 1988 für nichtamtliche Verrichtungen;

auf Antrag der Notariatskammer vom 22. März 1995;

in Erwägung:

Das Justizdepartement ist beauftragt, die Honorarbeträge für nichtamtliche Verrichtungen des Notars, die im Zusammenhang mit der Ausübung seines öffentlichen Amtes stehen, der Entwicklung der Lebenshaltungskosten anzupassen.

Es ist angezeigt, diese Anpassung vorzunehmen, wobei der seit dem Erlass des Honorartarifs vom 10. November 1988 eingetretenen Teuerung Rechnung zu tragen ist.

verfügt:

Artikel 1. Der Honorartarif der Notare für nichtamtliche Verrichtungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des öffentlichen Amtes stehen (SGF 261.162), wird wie folgt geändert:

	Zulässiger Höchstbetrag Fr.
1. Briefe, für die erste Seite	38.–
für die folgenden Seiten, je Seite	25.–
Brief nach Vorlage	12.–
2. Telefonisches Gespräch	6 bis 25.–
3. Kopien, je Seite	1.25
4. Verurkundungsanzeige	25.–
5. Erstellen des Schuldbriefformulars, je Seite	12.–
6. Pfändentlastungs-, Löschungs-, Ranggleichsetzungs- oder Rangnachsetzungsbewilligung	31.–
7. Verschicken von Akten, je Sendung	6.–
8. Formular EGG und LEG	25.–
9. Redigieren von Gesellschaftsstatuten	60.– bis 630.–
10. Erklärung für die Stempelsteuer und das Handelsregister	25.–
11. Präsenzliste für Generalversammlungen	25.–
12. Erstellen von Aktien oder Aktienzertifikaten, je Titel	12.–
13. Redigieren von Verkaufsbedingungen für freiwillige Versteigerungen oder für den Verkauf auf dem öffentlichen Submissionsweg	126.– bis 630.–
14. (Unverändert)	
15. Dienstbarkeitsvertrag, Vorkaufsrecht, Mietvertrag, Darlehensvertrag	63.– bis 1900.–
16. Beratungen, Nachforschungen, Rechtsgutachten, Behörden, Rekurse, Entwürfe usw., je Stunde	200.–
17. (Unverändert)	
18. (Unverändert)	

Art. 2. ¹ Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht, in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen und der Notariatskammer mitgeteilt.

Der Justizdirektor: R. Rimaz, Staatsrat
